

14. Kinder- und Jugendbericht

Junge Volljährige

Junge Volljährige

- Vor allem die Frühen Hilfen standen in den letzten Jahren im Fokus
- Junge Volljährige wurden von der Politik, der Gesellschaft, der Kinder- und Jugendhilfe wenig beachtet („Wenig Lobby“)
- Der § 41 SGB VIII hat an Bedeutung verloren.
Ein Feld, das „im Gesamtspektrum des Leistungsfeldes erzieherischer Hilfen quantitativ und konzeptionell (...) am Rande steht. (S.352)
- Es zeigt sich ein „dramatisches Sinken der Inanspruchnahme von Hilfen nach dem 18. Geburtstag“ (ebd.)
- Es handelt sich um „ein in mehrfacher Hinsicht „gesteuertes“ Leistungsfeld“ (ebd.) (Erläuterungen in den Folien 7,8,9)
- Ein Wandel hin zu einer Eigenständigen Jugendpolitik ist erkennbar

Intentionen des §41 SGB VIII

Intentionen des §41 SGB VIII

- „Die Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige durch Einfügung des § 41 SGB VIII als Soll-Vorschrift war 1990 einer der Reformschwerpunkte des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gewesen.“ (S.350)
- Damit „wurde den veränderten Aufwuchsbedingungen junger Menschen, den verlängerten Schul- und Ausbildungszeiten und den längeren und komplizierter gewordenen Übergängen in die volle, auch wirtschaftliche Selbstständigkeit -(...)- Rechnung getragen. (S.351)
- Im europäischen Vergleich steht Deutschland mit diesen rechtlichen Vorgaben sehr gut da, denn in anderen Ländern endet der Hilfeanspruch häufig mit dem 18. bzw. 19. Lebensjahr bzw. kann nur als Fortführungshilfe darüber hinaus gewährt werden. (S.351) (Gegenbeispiel Norwegen – nicht im Bericht erwähnt)

Problemfelder im Kontext „Junge Volljährige“

„Verschiebebahnhof“ der Zuständigkeiten

- „Zudem scheint manchmal ein **sozialrechtliches Bermudadreieck** bei unterstützungsbedürftigen 20- bis 25-Jährigen zu bestehen, ein „Verschiebebahnhof“ der Zuständigkeiten zwischen SGB II, III, VIII und XII, wobei die beteiligten Akteure nicht selten „Strategien der Hilfevermeidung anstelle von Strategien zur Hilfestellung“ betreiben.“ (S.352)

Bestrebungen zur Kosteneinsparung

Es haben „mehrere (...) Initiativen der vergangenen Jahre darauf abgezielt, zu Kosteneinsparungen, etwa im Bereich der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) oder der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII), zu gelangen. (S. 291)

„...ist mit Sorge festzustellen, dass angesichts der Debatte um und den Entwicklungen im Kinderschutz, den Frühen Hilfen und dem U3-Ausbau die ebenso wichtigen Hilfen für junge Volljährige zunehmend ins Abseits geraten und der Regelrechtsanspruch auf Hilfe bei bestehendem Hilfebedarf mancherorts richtiggehend unterlaufen wird.“ (S.415)

Problemfelder im Kontext „Junge Volljährige“

Bedarfe:

- Das regelhafte Ende der Hilfen für junge Volljährige liegt mit 21 Jahren sogar relativ früh, wenn man bedenkt, dass Jugendliche, die zu Hause aufwachsen erst mit ca. 23 Jahren das Elternhaus verlassen / Frauen 22J/Männer24J. (S. 351 u. S. 215).
- Junge Menschen, die zum Adressatenkreis der Jugendhilfe zählen, haben häufig weniger Ressourcen zur Verfügung, zählen eher zu den Bildungsverlierern und müssen dennoch schneller die Verselbstständigung als Entwicklungsaufgabe bewältigen als andere, was nicht selten zu Überforderungssituationen und Problemen in der Lebensgestaltung führt. (S. 351)

Reale Lage:

- Inanspruchnahmequoten für Erziehungshilfen (Bezugsjahr 2010)
 - bei den 14- bis 17-Jährigen fast 5,0 Prozent eines Jahrgangs
 - bei den 18-Jährigen Rückgang auf 3,7 Prozent
 - bei den 19-Jährigen weitere Reduzierung auf 1,8 Prozent
 - bei den 20-Jährigen absacken auf ein Prozent(vgl. auch Pothmann 2011, S. 29). (S.351)

Gründe für die Steuerung der Volljährigenhilfen

- Gründe für die Steuerung der Volljährigenhilfen
 - *Erstens* aus fiskalischen Motiven.
 - Folge: restriktive Gewährungspraxis
 - „Intention und Vorschriften des SGB VIII werden unterlaufen, „getunnelt“ und jedenfalls nicht entsprechend des Leistungsgesetzes umgesetzt.“ (S.352)
 - „Manchenorts würde die restriktive Gewährleistungspraxis biografisch gewissermaßen sogar nach vorne verlagert.“ (ebd.)

- „Zweitens steht die restriktive Handhabung in Zusammenhang mit unterschiedlichen Wahrnehmungs- und Beurteilungsmustern der Fachkräfte“ (S.352)
 - Meint:
 - Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung zeigen sich bei den jungen Volljährigen auch und gerade in einem anfänglich oder zeitweise fehlender Mitwirkungsbereitschaft bzw. –fähigkeit.
 - „Paradoxe Weise führen dann offensichtlich eben diese Defizite zu einem ausgeprägten Filtereffekt von vielen vorhandenen Bedarfen zu wenig tatsächlich geleisteten Hilfen (vgl. Articus u.a. 2011) durch „Strategien der Hilfevermeidung anstelle von Strategien der Hilfestellung“ (S.352)

Gründe für die Steuerung der Volljährigenhilfen

- *Drittens* mangelt es den Hilfen für junge Volljährige an einer spezifisch die Entwicklungsaufgaben dieser Altersgruppe berücksichtigenden fachlich-konzeptionellen Rahmung.
 - „Die vom Gesetzgeber im § 41 SGB VIII vorgesehene Ausrichtung der Volljährigenhilfe als „Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung“ hat noch zu selten in Praxiskonzepten Eingang gefunden. Die methodischen Ansätze in der Volljährigenhilfen stellen häufig eine bloße Verlängerung der auf „Erziehung“, „Fürsorge“, „Schutz“ und „Betreuung“ fokussierten Handlungsansätze bei Jüngeren dar, (...).“ (S.352)

Gesellschaftliche Relevanz der Hilfen für junge Volljährige

Arbeitskräftebedarf

„Was hier an sozialisations-, bildungs- und integrationspolitischen Bemühungen um die Generation der Jugendlichen und jungen Erwachsenen versäumt werde, könne später – in den Nach-20er Jahren, in denen demografisch bedingt ohnehin deutlich weniger erwachsene Erwerbspersonen zur Verfügung stehen – kaum nachgeholt werden (...) (S.415)

Kostenentwicklung im Feld „Junge Volljährige“

Ausgabenentwicklung:

- Die Ausgaben für die Volljährigenhilfen stiegen von 339 Mio Euro im Jahr 1995 recht kontinuierlich auf 519 Mio. Euro im Jahr 2010
- Der Anteil der Hilfen gem. § 41 SGB VIII an den Gesamtausgaben der Hilfen gem. §§ 27, 35a und 41 SGB VIII ist über die Jahre rückläufig und beträgt im Jahr 2010 noch 7,5 gegenüber 8,3 Prozent im Jahre 2000 bzw. 8,5 Prozent im Jahre 1995 (S.352)

Ausgabenbereiche:

- Rund zwei Drittel der Volljährigenhilfen erfolgen stationär in Wohngruppen, betreuten Wohnformen, in Pflegefamilien oder „intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung“. (ebd.)

Regionale Disparitäten

Regionale Disparitäten:

Bundesländer

Zwischen den Bundesländern bestehen erhebliche Unterschiede in der Inanspruchnahme von Hilfen für junge Volljährige

Beispiele: (2010 pro 10000 der 18- bis unter 27-Jährigen)

Sachsen: 30 Hilfen für junge Volljährige

Mecklenburg-Vorpommern: 87 Leistungen

Bremen: 145 Hilfen für jg. Volljährige

Hamburg: 160 in Anspruch genommene Hilfen

Kommunen

Auch im interkommunalen Vergleich gibt es gravierende Differenzen mit ebenfalls bis zu fünffach höheren Fallzahlen von Kommune zu Kommune. (S. 352)